

Text 5 zu Kapitel 8:

Vernunftrecht und Aufklärung

I. Quellentext

Der dritte Theil. Von der Herrschaft und den Verbindlichkeiten und Rechten, welche daher entspringen. / Die erste Abtheilung. Von der gemeinen Herrschaft. / Das erste Hauptstück. Von der Herrschaft und der Gesellschaft überhaupt genommen.

[...]

§ 846. Von den Gesetzen einer Gesellschaft.

Die Verabredung der Mitglieder in einer Gesellschaft von dem, was zu Erhaltung ihrer Absicht allezeit auf einerley Weise geschehen soll, sind Gesetze (§ 39). Eine jede Gesellschaft also muss Gesetze haben, und ihr kommt das Recht zu Gesetze zu geben (§ 841). Weil also die Gesetze die Mittel vorschreiben, wodurch die Absicht der Gesellschaft erhalten wird; so kann ohne Beobachtung der Gesetze die Wohlfahrt der Gesellschaft nicht bestehen, und muss die Übertretung derselben nicht geduldet werden (§ 837); folglich hat die Gesellschaft auch das Recht auf die Übertretung der Gesetze Strafen zu setzen; folglich die Übertreter zu bestrafen. Hieraus folgt ferner, dass wer in eine Gesellschaft aufgenommen wird, entweder ausdrücklich versprechen muss, oder stillschweigend verspricht, er wolle die Gesetze beobachten. Da aber die Gesetze ihre Kraft durch die Einwilligung der Mitglieder erhalten; so ist es der Gesellschaft erlaubt, nach ihrem Gutdüncken die Gesetze aufzuheben und zu verändern, oder auch neue zu machen. *[Die im Text erwähnten Paragraphen lauten:]*

§ 39: Ein natürliches wilkührliches, ein göttliches u. menschliches Gesetz.

Ein Gesetz nennt man die Vorschrift, nach welcher wir unsere Handlungen einzurichten verbunden sind. Man nennt dasjenige ein natürliches Gesetz, welches seinen hinreichenden Grund selbst in der Natur des Menschen und der Dinge hat. Aber ein wilkührliches (*lex positiva*) ist dasjenige, dessen Verbindlichkeit von dem Willen eines vernünftigen Wesens abhänget; und besonders ist es ein göttliches Gesetz, wenn es von dem Willen Gottes, ein menschliches (weltliches) aber, wenn es von dem Willen eines Menschen abhänget. Das Gesetz der Natur, wird gemeiniglich auch das Recht der Natur genannt.

§ 841: Von eines jeden Einwilligung, welche um etwas zu beschliessen erfordert wird.

Da die Mitglieder der Gesellschaft mit zusammengesetzten Kräfften die Absicht derselben zu erreichen sich bestreben sollen, und ein jedes von ihnen sich allen zusammen genommen dazu verbunden hat (§ 836); so

muss dasjenige, was man die Absicht zu erreichen vorzunehmen hat, durch gemeinschaftliche Einwilligung ausgemacht werden. Derowegen wenn eine Gesellschaft errichtet wird; so muss mit aller Einwilligung das fest gesetzt werden, was beständig und allezeit auf einerley Weise geschehen soll, und in einem sich ereignenden Falle, der die Gesellschaft betrifft, was man alsdann zu thun habe.

§ 837 Von der Wohlfahrt der Gesellschaft und vom gemeinschaftlichen Besten der Mitglieder.

Der ungehinderte Fortgang in Beförderung der Gesellschaft wird die Wohlfahrt der Gesellschaft (*salus societatis*) genannt; die Absicht aber selbst, in so weit sie erhalten wird, als die einem jeden nützlich ist, heist das gemeine Beste (*commune bonum*). Derowegen muss ein jedes Glied der Gesellschaft das gemeine Beste nach seinen Kräfften und auf die verabredete Weise befördern, und nichts vornehmen, was der Wohlfahrt der Gesellschaft zuwider ist; folglich muss es so viel als möglich davor Sorge tragen, dass auch die übrigen Mitglieder thun, was die Absicht der Gesellschaft zu erhalten dienlich ist, und die Hindernisse aus dem Wege räumen, die im Wege stehen, dass man dieselbe nicht erreichen kann; und also den Mitgliedern mit Rath und That an die Hand gehen.

II. Interpretation

1. Zusammenfassung

Formal liegt ein Quellentext aus dem dritten Teil eines offensichtlich umfassenderen Werkes vor. Dieser Teil handelt von der Herrschaft und den Verbindlichkeiten und den Rechten. Es ist in Abteilungen und Hauptstücke weiter gegliedert. Der Text gibt aus dem ersten Hauptstück, das das Verhältnis von Herrschaft und Gesellschaft grundsätzlich thematisiert, den § 846 wieder, der überschrieben ist mit: «Von den Gesetzen einer Gesellschaft». Dieser Paragraph verweist ausdrücklich auf die weiteren Paragraphen 39, 841 und 837, die ebenfalls im Wortlaut wiedergegeben werden.

Material behandeln die Paragraphen Themen der Gesetzgebung mit Bezug auf die Begründung und den Erhalt der Gesellschaft (§ 846), die drei Formen des natürlichen willkürlichen, göttlichen und menschlichen Gesetzes (§ 39), die Einwilligung der Mitglieder zum Bestand ihrer Gesellschaft (§ 841) und der Wohlfahrt von Gesellschaft im Sinne des gemeinschaftlich Besten für die Mitglieder (§ 837).

2. Sachliche Aussagen

Die Struktur der sachlichen Themen ergibt sich wie folgt: Im Zentrum steht die Thematik der Begründung und des Erhalts einer Gesellschaft (§ 846), wozu auch der Aspekt der Einwilligung gehört (§ 841), dann die Thematik des Zieles oder Zweckes der Gesetzgebung im Sinn von § 837. Offensichtlich beruhen diese Vorstellungen aber auf einer rechtstheoretischen Vorüberlegung gemäss § 39, die daher voranzugehen hat.

2.1. Rechtstheorie und Gesetzesbegriff

Der Autor spricht in § 39 von natürlichen, willkürlichen göttlichen und menschlichen Gesetzen. Diese (scheinbar) sachlichen Unterscheidungen beruhen indes auf einer geistesgeschichtlichen Entwicklung der europäischen Rechtstradition. Sie gehen insbesondere auf das theologisch motivierte Rechtsdenken des Mittelalters zurück.

Das christliche Mittelalter hatte nämlich folgende Rechtsauffassung entwickelt: Es gibt ein ewiges und göttliches Grundgesetz (*die lex aeterna*), das sich einerseits durch die Offenbarung und die Gebote als göttliches Recht (*lex divina*) mitteilt. Andererseits kann der Mensch es auch kraft seiner Vernunft als natürliches Recht (*lex naturalis*) erkennen und hernach in weltliches Recht (*lex positiva*) umsetzen (nach Thomas von Aquin, 13. Jh.). Die natürliche Erkenntnis ist nach dieser Ansicht möglich, weil auch die Vernunft seit je Teil der göttlichen Schöpfungsordnung ist, sofern sie nicht durch einen Bruch des unvernünftigen Menschen mit dieser Ordnung, was als Sünde bezeichnet wird, verstört bzw. korrumpiert ist. Bereits daraus ergibt sich, dass nicht jedermann über diese Vernunft verfügt, sondern vielmehr nur ein Kreis der Auserwählten, nämlich die Stellvertreter der christlichen Religion auf Erden, die das göttliche Naturrecht in menschliches und somit positives Recht umsetzen. Im Mittelalter sind dies der Papst und der Kaiser, seit der Reformation und dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 die weltlichen Fürsten (*cuius regio eius religio*).

Im Zeichen von Renaissance und Humanismus, die sich an den grossen Vorbildern der Antike orientieren, tritt nunmehr der weltliche Aspekt der politischen Machterhaltung und somit deren eigene Interessen, insofern sie den Staat gemäss Verständnis des Absolutismus selbst repräsentieren (Staatsräson, Staatsverständnis des Herrschers: *l'état c'est moi*), deutlich in den Vordergrund, und dies heisst: Der Wille des Herrschers, sei er Gott oder Fürst, wird dominant und damit zum Angelpunkt von Recht und Wahrheit (*Voluntarismus*). Damit kehrt sich das Verhältnis der drei Normkategorien zueinander: Das Recht ist nun nicht mehr alleine logisch oder sachlich, sondern vielmehr durch den Willen einer Person – sei diese Gott, ein Fürst oder schliesslich ein Volk (in der Staatsform der Demokratie) – begründet. Dadurch erhält es seine nunmehr «willkürliche» Grundlage.

§ 39 knüpft hier an. Die neue Vorstellung, wonach das natürlich willkürliche Recht vorrangig bzw. grundlegend erscheint, bildet die Basis des Rechtsverständnisses. Göttliches und menschliches Recht beruhen darauf und diese Gemeinsamkeit im Willensaspekt macht sie einander auch

vergleichbar. Und dennoch – so liesse sich einwenden –, sind der Wille Gottes und derjenige des Menschen zweierlei, insofern Gott und Mensch nicht dasselbe sind. In der Tat liegt auch hier das Problem, das der Autor wie folgt (hier nur bruchstückhaft wiedergegeben) mit Blick auf § 837 löst: Der Wille Gottes hat seine Manifestation in der Welt und dem Menschen als Teil seiner Schöpfung gefunden. Dieser Wille ist somit Teil der irdischen Natur; bereits hiermit wird der (scheinbar) schroffe Gegensatz zwischen Natur und Wille gewissermassen vereinigend aufgehoben. Denn das Naturgesetz schreibt die natürliche Handlung vor. Die natürliche Handlungsweise mit Bezug auf die Gesellschaft ist das allen gemeinsam Nützliche oder das Beste und das heisst die Wohlfahrt der Gesellschaft selbst, auf die sich das Tun aller Mitglieder ausrichten soll (§ 837). Deshalb haben sie sich ja zu dieser Gesellschaft verabredet.

Der Gedankengang, der dahinter steht, ist der Folgende: Jeder Einzelne hat zwar seinen Willen, der sich daran orientiert, seine Natur möglichst optimal zur Geltung zu bringen. Da nicht alle Menschen von Natur aus gleich ausgestattet sind – jeder nach seinen Kräften heisst es in § 837 –, und sie alle dennoch aufeinander angewiesen sind, weil keiner alleine überleben und auch nur gut leben kann, muss daher ein jeder sich vernünftigerweise auf das natürliche gemeinsame Interesse der Gesellschaft einlassen, ja sogar aktiv dieses umsetzen helfen (§ 837, Schluss). Gerade an dieser Stelle fliessen die Ebenen des Natürlichen und des Menschlichen, der Gesellschaft und des Individuums ineinander über, was nach neuzeitlichem Verständnis deshalb möglich ist, weil die mittelalterliche Vorstellungsweise des Verhältnisses von Gott und Welt als zeitlich und räumlich getrennte Ebenen nunmehr als in die erkennbaren Naturgesetze transformiert gedacht wird. Dadurch vermittelt der Autor auch die bislang gegensätzlichen ideengeschichtlichen Positionen der mittelalterlichen natürlichen und der neuzeitlichen willkürlichen Rechtstheorie. Diese Aussagen erscheinen uns heute völlig selbstverständlich. Zu Zeiten des Autors waren diese Überlegungen gemäss § 39 wohl revolutionär.

2.2. Gesetzgebung und Gesellschaft

Auf diesen rechtstheoretischen Grundlagen beruht das Verständnis des Autors bezüglich der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung aber dient dem Erhalt der Gesellschaft, deren Ziel es ist, das «gemeine Beste» (*commune bonum*) zu realisieren (§ 837). Der Autor unterscheidet diesen ideellen Aspekt des «Gemeinwohls» von der wirtschaftlichen «Wohlfahrt» (§ 846). Das Gemeinwohl hat also zwei Aspekte, die aufeinander bezogen sind: Die Wohlfahrt ist zwar Garant für das Gelingen des Unternehmens «Gesellschaft», aber sie muss sich stets auch am «*commune bonum*» ausrichten, also dem, was allen grundsätzlich und gleichermassen nützlich ist, weil es im Sinne des Naturgesetzes an sich gut ist (§ 39, Schlusssatz). Jede Gesellschaft muss daher Gesetze haben, die sich sowohl am langfristigen «*commune bonum*» im Sinne der Naturgesetze als auch am mittelfristigen wirtschaftlichen «*salus societatis*» orientieren. Wer Gesetze also willentlich macht, muss sich am übergeordneten Willen, dem

«natürlichen willkürlichen» wie es in § 39 heisst, ausrichten. Erst dieses Ziel rechtfertigt die Gesetze, die die Gesellschaft sich gibt.

Das «Gemeinwohl» ist einer der verbreitetsten Gemeinplätze (*topoi*) der staatstheoretischen Literatur des Absolutismus des 17./18. Jahrhunderts (*salus rei publicae suprema lex*), der der aristotelischen Denktradition entnommen ist. Diese Gemeinwohlverwirklichung ist im Absolutismus noch Sache des Fürsten. Weil der Herrscher im «Absolutismus» den Rechtsgesetzen selbst nicht unterworfen ist – er ist von ihnen losgelöst («*absolutus*») –, ist er für das Wohlergehen seiner Untertanen zuständig. Dies ergibt sich aus dem Vertragsgedanken: seine Fürsorge ist die Gegenleistung dafür, dass ihm die Untertanen ihre Rechte übertragen. Über den Gesellschaftsvertrag konstruiert Thomas Hobbes sein Staatsungeheuer «*Leviathan*» (1651): Die Menschen sind zwar im Sinne des Naturrechts frei. Um sich aber vor sich selber zu schützen, weil jeder als Einzelner den anderen mit seiner ungebundenen natürlichen Freiheit und Macht bedroht – jeder ist des andern Wolf –, müssen die Menschen sich vertragen und von ihrem natürlichen Zustand in den gesellschaftlichen und das heisst in den vertraglichen übertreten. Sie übergeben damit ihre Freiheit unter der Bedingung, dass alle gleich handeln, und werden dadurch Untertanen eines Staates, den sie bilden und dem sie sich zugleich dauernd unterwerfen. Der Souverän des Staats garantiert dafür das allgemeine Wohl. Da dieser Souverän nach wie vor ein Monarch ist, überleben durch das Vertragsmodell die lehnrechtlichen Strukturen der Vasallität in neuen Worten. Der Absolutismus gewährleistet mit obrigkeitlicher Gewalt die Wohlfahrt aller und sorgt für Ordnung, Sicherheit, Erziehung, Gesundheit, fördert aber auch Wirtschaft, Handwerk und Handel.

Doch unser Autor scheint einen Schritt weiter zu sein. Es ist zwar in § 39 der Herrscher und seinem Wille genannt, doch hier ist mehrfach ganz klar von den Mitgliedern der Gesellschaft die Rede, die sich die Gesetze selber geben, neue machen, diese aufheben und verändern (§ 846); auch muss, wer neu aufgenommen werden will, die Einhaltung der Gesetze versprechen, denn «ohne Beobachtung der Gesetze [kann] die Wohlfahrt der Gesellschaft nicht bestehen» (ebd.). Daher «muss dasjenige, was man die Absicht zu erreichen vorzunehmen hat, durch gemeinschaftliche Einwilligung ausgemacht werden», weil diese Gesellschaft nur durch die aktive solidarische Mitarbeit bestehen kann (§ 837, Schlusssatz). Dafür steht dem Einzelnen der Anspruch auf seine individuelle Wohlfahrt im Sinne des «*commune bonum*» zu (1. Satz).

Auch hier sehen wir die Kehrtwendung innerhalb des Absolutismus vom Fürsten zur selbstverantwortlichen Gesellschaft. Damit erhält die rechtstheoretische Neuerung, wonach das Recht über den – freilich am *ius commune* orientierten «natürlichen» (§§ 39+837) – Willen ein anderes Gewicht. Die einstmals freien Menschen, die zu Untertanen wurden, beginnen sich nunmehr selbstverantwortlich und selbstsolidarisch zu emanzipieren. Ihr Wille kraft des in den Naturgesetzen gegenwärtigen göttlichen Willens rechtfertigt sie selbst als Teil dieser Natur, ebenso ihr eigenes Geschick als Gesellschaft in die Hand zu nehmen und zu regulieren, so wie sie einander «mit Rath und That an die Hand gehen» (§ 837). Dies

ist unverkennbar ein Zeichen der Aufklärung.

2.3. Rechtsgesetze und Realisierung

Gesetzgeber ist die Gesellschaft. Sie beschliesst die Gesetze die der Autor als verbindliche Handlungsvorschriften (§ 39, 1. Satz) definiert durch Willensübereinkunft aller (§ 846). Auch wenn Gesetze überzeitlich («beständig und allezeit») und allgemeinverbindlich («auf einerley Weise») in jedem künftigen («alsdann») Einzelfall gelten (§ 841 Ende), so sind sie doch «nach Gutdüncken» gestaltbar (§ 846). Der Wille der Gesellschaft vermag sie aufzuheben, zu ändern, zu erneuern. Die Gesellschaft plant somit ihre Organisation mittels selbst gemachter Gesetze nach rationalen Gesichtspunkten.

Doch, wie festgestellt, es geht dabei nicht um einen willkürlichen Willen, um ein Belieben oder Laune schlechthin, sondern um einen natürlichen, will heißen an den natürlichen Gesetzen orientierten Willen. Diese natürlichen Gesetze beziehen sich auf die Menschen, die selbst Teil der Natur sind. Die Natur wiederum ist «durchgöttlicht», worin sich die Idee einer sich selbst systemisch entfaltenden Natur widerspiegelt, wie dies für den Rationalismus und sein «geometrisches» Methodenverständnis charakteristisch ist. Das geometrisch systematische Denken der Naturwissenschaften wurde in die Gesellschaftsphilosophie übertragen und von da auf die Rechtslehre.¹

Die Rezeption dieser Methode bedeutete nun, dass Gesellschaft und Recht als ein grosses System logischer Vernetzungen zu erklären waren. Die Begründung des Rechts hing somit wesentlich von ihrer Einsichtigkeit in ein widerspruchsfreies Argumentationssystem ab, das wie die Natur selbst keine Sprünge macht, sondern lautere – zwingende – Notwendigkeit darstellte. Dies war insofern unerlässlich, als das Recht selbst nicht mehr von einem äusseren oder übergeordneten Gedanken wie Gott abgeleitet, sondern aus sich selbst wie ein logischer Kontext entwickelt werden musste. Dieses in sich geschlossene ausdifferenzierte System sollte die Richtigkeit des Rechts verbürgen. Unser Autor folgt diesem methodischen Ideal offensichtlich, insofern er über mehr als 846 Paragraphen die

¹ Zusatzinformation: Baruch de Spinoza hatte die Methode der Geometrie, wie sie in den Naturwissenschaften gebräuchlich war, in den 1670er Jahren in seiner «Ethik nach geometrischer Methode» am klarsten ausgedrückt. Da man darin aber eine Leugnung der Transzendenz Gottes seitens der Vertreter der Kirchen, Moraltheologie und Rechtsordnung erkannte, wurde Spinoza als Atheist in den wissenschaftlichen Diskursen ausgeschlossen. Doch seine Gedanken wurden zunächst einfach still aufgenommen, bis sie über die deutsche Aufklärung und die Klassik (Lessing, Goethe) und Philosophie offiziell rezipiert wurden. Doch wer zu Beginn des 18. Jahrhunderts sich dem Vorwurf des Spinozismus aussetzte, musste sich davon reinigen. So verteidigte sich der hoch angesehene Hallenser Rechtsgelehrte Christian Wolff gegen diesen Vorwurf, dessentwegen er des Landes binnen 48 Stunden verwiesen worden war, und zwar indem er eine Analyse zu Spinozas *Ethik* verfasste, die sein Schüler Johann Lorenz Schmidt zusammen mit dem Originalwerk Spinozas in ein modern verständliches Deutsch übertrug und in der pädagogischen Absicht jedermann aufzuklären, 1743, zwanzig Jahre nach der Landesverweisung von Wolff publizierte. Damit war das verbotene Werk einer neuen Generation Deutschlands in vertrauter Sprache zugänglich.

rechtstheoretischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts bis zur Herrschaftsbegründung entwickelt.

Es entspricht dem aufklärerischen Optimismus, also auf die natürliche Einsichtsfähigkeit und die Vernunft der Bürger zu vertrauen, weil man auch glaubt, der Wille lasse sich von der Vernunft leiten und die Missachtung der Gesetze beruhe auf Fehlleistungen der Erkenntnis. Je klarer jedoch ein Rechtssystem dargelegt werde, desto eher funktioniere die Gesellschaft nach Vorschrift. Dieser Vernunftoptimismus beinhaltet jedoch nicht auch einen grundsätzlichen Verzicht auf die Normdurchsetzung. Vielmehr war einsichtig, dass wer seine Zustimmung zur Gesellschaft frei geben kann, sie auch zu widerrufen und die Verhaltensregeln zu brechen vermag. Der Unberechenbarkeit der Willensfreiheit musste somit eine letzte Schranke («ultima ratio») entgegengesetzt werden, die heisst: Sanktion (Strafe). Der Mensch wird zwar als intellektuelles (vernunftbegabtes) Wesen ernst genommen, aber wer gegen seine Zustimmung, die Gesetze der Gesellschaft zu beachten, verstösst und sich auch durch Rat und Tat der anderen nicht anleiten lässt, wird bestraft. Die Sanktion ist kein Vergeltungsakt, sondern eine Konsequenz der rationalen Gesellschaftsplanung (§ 846) und entspringt daher einem präventiven Strafverständnis zur Reintegration von Gesellschaft und Individuum.

3. Historische Verortung

Aufgrund der mehrfach betonten Gemeinwohlvokabel, die das Verhältnis von Gesellschaft und Gesetzesrecht begründet, steht der Text klar im Zeitalter des Absolutismus (17./18. Jh.). Doch das ausdifferenziert systematische und säkulare Rechtsdenken, das die Mitglieder der Gesellschaft in den Mittelpunkt stellt, verweist offensichtlich auf Rationalismus und Aufklärung.

Der Rationalismus wird mit Einführung der naturwissenschaftlich geometrischen Methode (*Bacon, Galilei*) in die Philosophie (*Descartes*) und die Gesellschaftswissenschaften (Hobbes, Spinoza) auch in der Rechtswissenschaft noch im Verlauf des ausgehenden 17. Jahrhunderts bedeutend, verliert sich aber nach der Publikation von Montesquieus «*L'esprit des lois*» von 1748, insofern die Naturrechtstheorie regional sozialisiert und damit auch schon historisiert wird. Davon ist vorliegend aber nichts zu erkennen, im Gegenteil erscheint der Rationalismus absolut massgeblich zu sein.

Die Aufklärung im Sinne des freien Denkens findet im deutschsprachigen Raum erste Resonanz nach 1700 über die neu gegründete Hallenser Naturrechtsschule mit Thomasius und Wolff und kulminiert in Kants Gesellschaftsphilosophie. Unser Autor scheint aber eher am Anfang der Bewegung zu stehen, denn auffälligerweise argumentiert er immer noch mit den scholastischen Elementen der Normtrias (§ 39), wie sie von der spanischen Spätscholastik dem 17. Jh. überliefert wurden.

Unter Würdigung aller Aspekte muss dieser Text daher vor Mitte des 18. Jahrhunderts, aber kaum vor Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben

worden sein und passte wohl am ehesten zu einem Autor der vorerwähnten Hallenser Schule, zumal diese auch erstmals in deutscher Sprache publizierten und lehrten.

4. Textbestimmung

4.1. Gattung

Es handelt sich offensichtlich um eine rechtswissenschaftliche Abhandlung im weiteren Sinne. Obwohl die Argumentation «dicht» konstruiert ist, fehlt es indessen an Quellenzitaten, so dass der Text auch einem Lehrbuch entnommen sein könnte.

4.2. Methode und Sprache

Sprachlich handelt es sich um einen deutschen Originaltext des 18. Jh., was sich an den alten Schreibformen «beschliessen erfordert wird», «derowegen», der Verwendung lateinischer Ausdrücke und der Schreibweise von einem l oder f (willkürlich, betrifft) oder den y-Endung und th-Dehnung ersehen lässt.

Die weitgehend abstrakte Argumentation und die starke Vernetzung offensichtlich quer durchs gesamte Werk (§ 846 schliesst auf § 39!), zeigen, dass es sich um einen differenziert systematischen Schriftsteller handelt, der aus der Logik der Immanenzidee seine Gedanken entwickelt. Dieses Vorgehen entspricht der im 17. Jh. aufkommenden geometrischen Darstellungsweise («*mos geometricus*») in der Staats- und Gesellschaftsphilosophie.

4.3. Adressaten

Adressaten sind Juristen und Gesellschaftsphilosophen, eventuell auch Studierende, die in einer höheren Stufe in das komplexe Denken des Rationalismus eingeführt werden sollen.

4.4. Verfasser

Der Autor muss ein Jurist mit soliden Kenntnissen in der gesellschaftsphilosophischen Praxis des Naturrechts des 17. Jahrhunderts sein. Wenn er der Hallenser Schule zuzurechnen ist (vgl. Kap. 8, Rz. 53 f.), dann gehört er eher zur Gruppe von Christian Wolff, da dieser auch Philosoph und Mathematiker war und stark rationalistisch und systematisch arbeitete, wogegen Thomasiaus ein offen, mit Beispielen argumentierender Jurist war, der seines Eklektizismus wegen selten in sich geschlossen und konsequent argumentierte. Wolff hingegen schuf das erste ausdifferenzierte System des deutschen Rationalismus und übernahm dieses in seinen staatstheoretischen Schriften.

5. Historischer Hintergrund

Das Naturrechtsdenken war stets präsent. In der abendländischen Rechtsgeschichte hat es indessen vier Epochen besonders geprägt: Die Stoa im Altertum, das christliche Naturrecht im Mittelalter (*Augustinus, Thomas von Aquin, Johannes Duns Scotus und William von Ockham*), das Vernunftrecht im Zeitalter des Rationalismus (17./18. Jh.) nach dem Dreissigjährigen Krieg sowie die Jahre im 20. Jahrhundert nach dem zweiten Weltkrieg. Der Rückgriff auf naturrechtliche Argumentationen ist ein typisches Phänomen in Krisenzeiten. Das Naturrecht soll in Situationen einer kollektiven Verunsicherung Krisen bewältigen helfen. Die Berufung auf «natürliche Grundlagen und Quellen» soll funktionsfähige Strukturen in einer brüchig gewordenen Kultur wiederherstellen.

Das Vernunftrecht des 17. und 18. Jh. hat drei wesentliche Funktionen erfüllt:

1. Als rationale Technik der Gesellschaftsgestaltung half es, die Territorialstaatlichkeit zu festigen und als suprakonfessionelles Recht entzog es den Religionskriegen die rechtliche Grundlage und übernahm eine vermittelnde Funktion zwischen den Staaten und Verbänden.
2. Mit der Rechtsfigur des Vertrags musste sich die Herrschaft nunmehr gesellschaftlich legitimieren. Der Vertragsgedanke bedeutete, dass sich grundsätzlich Gleichwertige als Teilhaber an der Herrschaft gegenüber standen. Der Vertragsgedanke minderte dadurch das innerstaatliche Konfliktpotential zwischen Regierung, Ständen und Volk.
3. Das Kriterium der Rationalität brachte zudem eine systematische Ausdifferenzierung der Rechte und Pflichten des Individuums in Staat und Gesellschaft mit sich; das Vernunftrecht verwirklichte dadurch einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zum modernen Rechtsstaat; erste konkrete Ergebnisse waren die Menschenrechtserklärungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Revolution, ferner die Kodifikationen des späten 18. Jh. (ALR, CC, ABGB).

6. Gegenwartsbezug

a) Über das Naturgesetz:

Eine einfache Überlegung zeigt die Richtigkeit der Aussage von § 39: Eine Gesellschaft, der es heute wirtschaftlich wohl ergeht, ist nicht auf dem richtigen Weg, wenn sie dieses Wohlergehen zulasten des Allgemeinguten genießt, sei es, dass sie sich dabei immer mehr verschuldet, sei es, dass sie die natürlichen Ressourcen übernutzt, so dass nächste Generationen keinen Nutzen mehr ziehen können.

b) Zur Form des Rechts:

Immer wieder hat der Optimismus gegenüber der Rationalität von Denken und Welt die Rechtstheorie dazu verleitet, möglichst komplexe Konstruktionen von hoher abstrakter und systematisch ausdifferenzierter

Qualität zu entwickeln. Der Glaube an die Form und Methode sollte die Qualität des Rechts und der Gesellschaft selbst garantieren. Wir wissen aber, dass alles Recht geschichtlich bedingt ist, dass selbst ein Rechtsformalismus wie der vorliegende historisch zu erklären ist und dass dieser Glaube an den Rechtsformalismus als Garanten einer qualitativen Rechtswissenschaft, wenn nicht ein Irrtum so doch eine Illusion bleibt. Immerhin spricht der Autor des vorliegenden Textes noch klar den Zusammenhang zwischen Mensch, Gesellschaft und Recht an. Denn es gibt kein Recht ausserhalb der menschlichen Vorstellung. Das Recht hat aufs Engste mit dem Menschen, seinen Bedürfnissen und seinem Willen zur Freiheit zu tun, weshalb jede moderne Rechtstheorie von diesem Grundgedanken auszugehen hätte.

Quelle

CHRISTIAN WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worinn alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, herausgegeben und übersetzt von Gottlob Samuel Nicolai, Halle 1754. (= Reprint: Marcel Thomann [Hrsg.], CHRISTIAN WOLFF, Gesammelte Werke, I. Abteilung, Deutsche Schriften, Bd. 19, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Hildesheim/New York 1980 (Nachdruck der Ausgabe Halle 1754), § 846: S. 623 f.; § 39: S. 26; § 841: S. 618 f.; § 837: S. 615).